



Ehrenordnung

der Turn- und Sportgemeinde 1861 e.V. Oberursel

gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung

Präambel

Diese Ehrenordnung soll eine Richtlinie für eine stetige und einheitliche Vorgehensweise bei anfallenden Ehrungen von Vereinsmitgliedern sein, die aus verschiedenen Anlässen vorgenommen werden.

Die Ehrung eines Mitglieds ist Ausdruck von Dank und Anerkennung für Verdienste um die Entwicklung und Förderung des Vereins.
Gleichzeitig soll durch die Ehrungen die Verbundenheit der Mitglieder mit dem Verein gefestigt werden.

Ehrungen und Auszeichnungen durch Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, oder durch Dritte sind hiervon nicht berührt.

Aus Gründen der besonderen Lesbarkeit wird im Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Das Präsidium der Turn- und Sportgemeinde 1861 e.V. Oberursel (TSGO) fordert die Vorstände ihrer Abteilungen ausdrücklich dazu auf zu prüfen, welche Mitglieder ihrer Abteilung sie für eine Ehrung vorschlagen können und entsprechende Vorschläge mit entsprechenden Begründungen beim Präsidium einzureichen, das [zeitnah] darüber entscheiden wird. Die Antragstellung ist an keine festen Termine gebunden. Das Präsidium kann allerdings unter Vorgabe von Meldeterminen zur Erbringung von Ehrevorschlägen auffordern. Bei Annahme des Antrags durch das Präsidium, erhält der zu Ehrende eine schriftliche Rückmeldung der Geschäftsstelle über die betreffende Abteilungsleitung.

Unabhängig von Vorschlägen aus den Abteilungen werden Ehrungen gemäß der folgenden §§ vorgenommen.

§ 1 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Jedes Vereinsmitglied wird bei vollendeter 25-, 40-, 50-, 60-,65-, 70-, 75-jähriger Mitgliedschaft (usw.) durch das Präsidium geehrt und ausgezeichnet.

Der Ehrung wird Ausdruck verliehen durch eine Ehrennadel und ab der 50-jährigen Mitgliedschaft durch Überreichung einer Urkunde und eines Präsensts.

Gerechnet werden dabei die Jahre ununterbrochener Mitgliedschaft seit Vereinseintritt.

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied werden Vereinsmitglieder ernannt, wenn sie 50 Jahre Mitglied bei der TSGO sind. (es gilt § 4 Abs. 5. der Satzung)

Bei Ehrenmitgliedern ab dem vollendeten 50. Lebensjahr wird dann der Grundbeitrag auf den Beitrag der passiven Mitgliedschaft gesenkt.

Dem Ehrenmitglied wird in diesem Fall eine Urkunde und ein Präsent überreicht.

Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 65. Lebensjahr sind von der Zahlung des Grundbeitrags ab dem auf die Ehrung folgenden Kalenderjahr befreit.

§ 3 Ehrung für verdienstvolle Tätigkeiten

Personen, die sich als Funktionär, Trainer oder Übungsleiter langjährig engagieren, können geehrt werden für:

5 Jahre ununterbrochene verdienstvolle Tätigkeit im Verein

10 Jahre verdienstvolle Tätigkeit im Verein, auch mit Unterbrechungen

15 Jahre verdienstvolle Tätigkeit, auch mit Unterbrechungen

usw.

Die zu ehrende Person erhält eine Ehrennadel mit Jahreszahl oder auf Beschluss des Präsidiums auch ein anderes, gleichwertiges Präsent.

Die Verleihung der Ehrung der höheren Stufe setzt nicht den Besitz der vorangegangenen Stufe voraus.

Ferner kann die Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Präsidiums und Beschluss des Beirats verliehen werden.

§ 4 Ehrung für sportliche Leistungen

In Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen und der damit verbundenen Verdienste um die Förderung des Sports in der TSGO können sowohl Einzelpersonen als auch Mannschaften einschließlich Trainer bzw. Übungsleiter durch das Präsidium geehrt werden.

Jedes geehrte Mitglied erhält durch das Präsidium ein Präsent.

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines TSGO – Präsentes besteht nicht.

§ 5 Ehrungen bei Geburtstagen und anderen besonderen Anlässen

Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder werden bei einem runden Geburtstag ab dem 50. Lebensjahr mit einem Präsent geehrt.

Ferner können verdiente Vereinsmitglieder bei Hochzeit und bei Ehejubiläen durch das Präsidium geehrt werden.

Bei Tod eines besonders engagierten Mitgliedes oder Ehrenmitgliedes wird ein Grabschmuck durch das Präsidium niedergelegt.

§ 6 Rahmen der Verleihung

Die Ehrungen finden im Rahmen einer besonderen Veranstaltung durch das Präsidium statt. Dies kann bei dem Winterball der TSGO, dem Vereinsfest oder bei einer anderen passenden Gelegenheit durchgeführt werden.

Über die Ehrungen und Auszeichnungen wird öffentlich berichtet.

§ 7 Dokumentation der Ehrungen

In der Geschäftsstelle des Vereins sind die Ehrungen schriftlich zu dokumentieren.

§ 8 Verlust einer Ehrung

Wird ein Mitglied rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen, verliert es automatisch alle Ehrungen.

§ 9 Maßstab für eine Ehrung

Bei allen Ehrungen ist ein strenger Maßstab anzulegen, um dem Wert mit der Ehrung verbundenen Auszeichnung entsprechende Bedeutung zu verleihen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Das Präsidium ist ermächtigt, in besonderen Fällen Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu entbinden.

Diese Ehrenordnung wurde am 05.08.2024 neu gefasst und am 26.08.2024 vom Präsidium und dem Beirat der TSGO beschlossen. Sie tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.

Zukünftige Änderungen durch das Präsidium bedürfen der Zustimmung des Beirats der TSGO.